



Bericht

der Landesregierung

**Bericht über die finanzielle Lage der öffentlich-rechtlichen Stiftungen und
Fondsvermögen des Landes Schleswig-Holstein
Drs. 15/2572**

Federführend ist der Innenminister

Vorbemerkung:

Mit Antrag vom 25. März 2003 – Drucksache 15/2572 - wird die Landesregierung aufgefordert, dem Schleswig-Holsteinischen Landtag über die finanzielle Lage der öffentlich-rechtlichen Stiftungen und Fondsvermögen des Landes zu berichten.

Rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts gehören zum Bereich der mittelbaren Staatsverwaltung. Es handelt sich um selbstständige Träger öffentlicher Verwaltung. Da die Errichtung öffentlich-rechtlicher Stiftungen als ein Gegenstand staatlicher Organisationshoheit angesehen wird, finden sich die Regelungen über den Begriff, die Errichtung, die Aufhebung, die innere Organisation und die Aufsicht in den §§ 46 bis 52 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG).

Rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts werden in § 46 LVwG als selbstständige Verwaltungseinheiten definiert, die mit einem Kapital- oder Sachbestand als Stiftungsvermögen ausgestattet sind und die öffentlichen Aufgaben erfüllen. Nach § 47 LVwG dürfen sie nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes errichtet werden.

Von den rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts zu unterscheiden sind die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die in den §§ 80 bis 88 BGB und im Landesstiftungsgesetz geregelt sind, sowie die nicht rechtsfähigen örtlichen Stiftungen nach § 96 Gemeindeordnung.

In Schleswig-Holstein gibt es folgende vom Landesgesetzgeber errichtete Stiftungen des öffentlichen Rechts:

- Stiftung für marine Geowissenschaften (GEOMAR),
- Stiftung Schloss Eutin,
- Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein,
- Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf,
- Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein,
- Technologiestiftung Schleswig-Holstein,
- Energiestiftung Schleswig-Holstein.

Die in diesem Bericht erwähnten Fondsvermögen sind rechtlich unselbstständige Sondervermögen. Es handelt sich dabei um abgesonderte Teile des Landesvermögens, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes entstanden und zur Erfüllung einzelner Aufgaben des Landes bestimmt sind (s. Nr. 2.1 VV zu § 26 LHO).

Die Organisationsform der unselbstständigen Vermögensform, der sog. „Fonds“, unterscheidet sich damit grundsätzlich von den rechtsfähigen, nicht unmittelbar durch die Landesregierung verwalteten Stiftungen. Den Stiftungsorganen und der Stiftungsaufsicht vergleichbare Funktionen sind in den von den Ministerien bzw. im Auftrag der Ministerien verwalteten nicht rechtsfähigen Sondervermögen nicht installiert.

1. Welche rechtliche Grundlagen gelten für den Umgang mit Stiftungs- bzw. Fondsvermögen?

Maßgeblich für den Umgang mit Stiftungsvermögen sind regelmäßig die jeweiligen Errichtungsgesetze, die Stiftungssatzungen sowie die haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Allgemeingültige gesetzliche Bestimmungen über die Vermögensanlage und -verwaltung bestehen, bis auf die Normen des Haushaltsrechts, nicht.

Jedoch gilt der allgemeine stiftungsrechtliche Grundsatz, dass das Stiftungsvermögen in seinem Bestand zu erhalten ist, sofern in dem jeweiligen Errichtungsgesetz nichts Abweichendes geregelt ist. Die Pflicht zur Bestandserhaltung schließt Vermögensumschichtungen und die Anlage des Stiftungsvermögens, z. B. auch in Aktien, nicht aus.

a) öffentlich-rechtliche Stiftungen:

- **Stiftung für marine Geowissenschaften (GEOMAR), Sitz Kiel**
Aufsicht: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

Die öffentlich-rechtliche „Stiftung für marine Geowissenschaften (GEOMAR) wurde durch Gesetz vom 2. Juli 1987 (GVOBl. Schl.-H. S. 253) mit Wirkung vom 16. Juli 1987 (Inkrafttreten des Gesetzes) errichtet.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Errichtungsgesetzes besteht das Stiftungsvermögen aus dem vom Land Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellten Betrag von 1.000.000 DM.

Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus dem Stiftungsvermögen, aus den jährlichen Zuwendungen des Landes Schleswig-Holstein nach Maßgabe des Landeshaushalts und aus sonstigen Zuwendungen und Einnahmen (§ 3 Abs. 2 Errichtungsgesetz).

- **Stiftung Schloß Eutin, Sitz: Eutin**

Aufsicht: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

Die öffentlich-rechtliche „Stiftung Schloß Eutin“ wurde durch Gesetz vom 24. April 1992 (GVObI. Schl.-H. S. 228) mit Wirkung vom 22. Mai 1992 (Inkrafttreten des Gesetzes) errichtet.

Das Vermögen der Stiftung besteht aus

1. dem Schloss Eutin einschließlich der Orangerie, dem Schlossgarten und der Schlossgärtnerei sowie dem dazugehörigen Inventar,
2. Erträgen des Stiftungsvermögens, soweit diese nicht nach § 4 zur Erfüllung der Stiftungsaufgaben benötigt werden, und
3. Zuwendungen und sonstigen Einnahmen, soweit diese nicht anderweitig zweckgebunden sind.

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

1. den Erträgen des Stiftungsvermögens,
2. Zuwendungen und sonstigen Einnahmen, soweit diese nicht anderweitig zweckgebunden sind und
3. jährlichen Zuwendungen des Landes Schleswig-Holstein in Höhe des Fehlbedarfs nach Maßgabe des Landeshaushalts.

- **Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein, Sitz: Kiel**

Aufsicht: Innenministerium

Rechtliche Grundlage der Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein ist das am 23. Juni 1995 in Kraft getretene „Gesetz zur Umwandlung der Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein in eine Stiftung des öffentlichen Rechts“ vom 30. Mai 1995 und die dazu erlassene Satzung vom 27. Januar 1998.

Das Stiftungskapital besteht aus dem Vermögen der vormals bürgerlich-rechtlichen Kulturstiftung in Höhe von 15,6 Mio. DM (=7.976.153,35 Euro). Es erhöht sich um die Beträge und Vermögenswerte, die der Stiftung als Zustiftung zugeführt werden.

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungskapitals und aus Zuwendungen (§ 3 Abs. 2 Errichtungsgesetz).

- **Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloß Gottorf,**
Sitz: Schleswig

Aufsicht: Innenministerium

Das Gesetz über die Errichtung der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloß Gottorf wurde am 15. Dezember 1998 durch den Landtag beschlossen und die Stiftung zum 1. Januar 1999 gegründet.

Nach § 3 Abs. 1 und 2 des Errichtungsgesetzes besteht das Stiftungsvermögen aus den Landesliegenschaften Schloß Gottorf, Busdorf, Hesterberg, Kloster Cismar und Wikinger Museum Haithabu einschließlich ihrer Inventare und Sammlungen. Es erhöht sich um die Beträge und Vermögenswerte, die der Stiftung als Zustiftung zugeführt werden.

Das Stiftungsvermögen ist dauerhaft zu erhalten und darf nicht zur Deckung von Verbindlichkeiten herangezogen werden.

Zum Stiftungsvermögen gehören außerdem die Erträge des Stiftungsvermögens, Zuwendungen und sonstigen Einnahmen, soweit diese nicht nach

§ 4 zur Erfüllung der Stiftungsaufgaben benötigt werden oder nicht anderweitig zweckgebunden sind.

- **Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, Sitz: Kiel**

Aufsicht: Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft

Die öffentlich-rechtliche „Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein“ wurde mit Wirkung vom 31. Dezember 1977 durch das Erste Gesetz zur Änderung des Landschaftspflegegesetzes (§ 47 a, Gesetz vom 20. Dezember 1977, GVOBl. Schl.-H. S. 507) errichtet.

Als Erstausrüstung erhielt die Stiftung ein Vermögen in Höhe von 1,5 Mio. DM, das in mehreren Raten in den Jahren 1978 bis 1980 zur Verfügung gestellt wurde.

Einstimmig hat der Stiftungsrat, dem u.a. Vertreter aller im Landtag vertretenen Fraktionen angehören, am 16. April 1998 eine Satzungsänderung beschlossen. Die Formulierung:

„Das Geldvermögen soll bis zu seiner Verwendung ertragbringend angelegt werden. Es ist vorzugsweise zu marktüblichen Konditionen in verzinslichen Wertpapieren anzulegen. Wertpapiere müssen mündelsicher sein“,

wurde geändert in:

„Das Geldvermögen soll bis zu seiner Verwendung ertragbringend angelegt werden. Es ist zu marktüblichen Konditionen, vorzugsweise in verzinslichen Wertpapieren, anzulegen“.

Damit wurde bewusst die Möglichkeit eröffnet, Kapital auch in Aktien anzulegen. Dazu wurde - ebenfalls einstimmig - ergänzend als Handlungsanweisung beschlossen, dass die Anlage in Aktien auf maximal 25 % des Geldvermögens zu begrenzen ist.

- **Technologiestiftung Schleswig-Holstein, Sitz: Kiel**

Aufsicht: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Rechtliche Grundlage ist das am 26. Juli 1991 in Kraft getretene Gesetz über die Errichtung der öffentlich-rechtlichen „Technologiestiftung Schleswig-Holstein“ vom 2. Juli 1991 (GVObI. Schl.-H. S. 377) und die Satzung der TSH.

Nach § 3 des Errichtungsgesetzes besteht das Vermögen aus

1. dem Netto-Erlös des Landes Schleswig-Holstein aus dem Verkauf der Landesanteile an der Howaldtswerke-Deutsche Werft AG,
2. Zustiftungen,
3. Erträgen des Stiftungsvermögens, soweit diese nicht nach § 4 zur Erfüllung der Stiftungsaufgaben benötigt werden, und
4. Zuwendungen und sonstigen Einnahmen, soweit diese nicht anderweitig zweckgebunden sind.

Gemäß § 4 des Errichtungsgesetzes erfüllt die Stiftung ihre Aufgaben aus

1. Erträgen des Stiftungsvermögens und
2. Zuwendungen und sonstigen Einnahmen, soweit diese nicht anderweitig zweckgebunden sind.

In § 3 der Stiftungssatzung ist bestimmt, dass das Vermögen der Stiftung zu marktgerechten Konditionen vorzugsweise in verzinslichen Wertpapieren anzulegen ist. Im Jahr 2001 hat der Stiftungsrat Möglichkeiten einer neuen Struktur der langfristigen Anlage mit dem Ziel geprüft, künftig bessere Erträge als bei den festverzinslichen schleswig-holsteinischen Landesanleihen zu realisieren. Auf der rechtlichen Grundlage eines Beschlusses des Stiftungsrates (20. Dezember 2001) wurde im Januar 2002 die Hälfte des Stiftungskapitals in einen Spezialfonds aus Staats-, Unternehmensanleihen und Pfandbriefen angelegt. Zuvor gab es eine Ausschreibung bei Banken und Konsultationen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof.

- **Energiestiftung Schleswig-Holstein, Sitz: Kiel**

Aufsicht: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (seit 1. März 2003)

Die öffentlich-rechtliche „Energiestiftung Schleswig-Holstein“ wurde durch Gesetz vom 2. Dezember 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 594) mit Wirkung vom 17. Dezember 1993 (Inkrafttreten des Gesetzes) errichtet.

Das Vermögen der Stiftung besteht aus einem Betrag

1. von 23,04 Mio. DM und nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes 1994 von 27,0 Mio. DM, den das Land Schleswig-Holstein,
2. von 40,0 Mio. DM, den die Preussen Elektra AG und
3. von 10,0 Mio. DM, den die SCHLESWAG AG

zur Verfügung stellen. Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, den Betrag des Landes Schleswig-Holstein in Höhe von 23,04 Mio. DM aus dem Energiefonds, der als Treuhandvermögen bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein angelegt war, zur Verfügung zu stellen. Dem Stiftungsvermögen wachsen etwaige Zustiftungen der Stifter oder Dritter zu.

Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen. In Ausnahmefällen dürfen zur Erfüllung des Zwecks bis zu 10 v.H. des Stiftungsvermögens aufgebraucht werden, wenn gewährleistet ist, dass das Stiftungsvermögen in den Folgejahren wieder aufgefüllt wird (§ 3 Abs. 3 Errichtungsgesetz). Näheres regelt die Satzung.

Die Stadtwerke Kiel AG haben der Energiestiftung 1 Mio. DM zugestiftet, die als Rücklage geführt werden.

Das Stiftungsvermögen der Energiestiftung beläuft sich damit auf 100,04 Mio. DM zuzüglich Rücklage.

b) **Fondsvermögen:**

Bei Sondervermögen als rechtlich unselbständige, abgesonderte Teile des Landesvermögens sind im Haushaltsplan des Landes die Zuführungen und Abführungen zu veranschlagen (§ 26 Abs. 2 LHO).

Die Haushaltsrechnung des Landes, die dem Landtag zur Entlastung vorzulegen ist, enthält gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 2 LHO Übersichten über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand an Sondervermögen inklusive der Rücklagen.

Nach § 113 LHO gelten für das Sondervermögen des Landes die Bestimmungen der LHO mit Ausnahme des Teils VI (landesunabhängige juristische Personen), soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Der Landesrechnungshof überwacht die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Sondervermögen.

- **Kommunaler Investitionsfonds**

Geschäftsbereich: Innenministerium

Der Kommunale Investitionsfonds (Fonds zur Vergabe von Darlehen und Zuschüssen für kommunale Infrastrukturinvestitionen) ist nach § 19 Abs. 1 FAG ein rechtlich unselbständiges, zweckgebundenes Sondervermögen des Landes nach § 26 Abs. 2 LHO. Es wird von der Landesbank im Auftrage des Innenministeriums treuhänderisch verwaltet.

- **Tierseuchenfonds**

Geschäftsbereich: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

Gemäß § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AG-TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2000 (GVObI. Schl.-H. S. 184) wird der Tierseuchenfonds als nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Landes mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung unter der Bezeichnung "Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz – Tierseuchenfonds" durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz (MSGV) verwaltet.

Dem Einzelplan 10 (ehemals 08) werden die vom Tierseuchenfonds gemäß § 26 Abs. 2 LHO geforderten Übersichten über Einnahmen und Ausgaben als Wirtschaftsplan (Einzelplan 70) und zusätzlich nachrichtlich das

Kapitalvermögen zum Jahresultimo des abgeschlossenen Haushaltsjahres beigefügt.

Nach § 113 LHO gelten für das Sondervermögen Tierseuchenfonds die Bestimmungen der LHO mit Ausnahme des Teils VI (landesunabhängige juristische Personen). Ergänzend besagt auch § 15 Abs. 2 AGTierSG, dass die Vorschriften des Landes über das Kassen-, Rechnungs-, Schulden- und Prüfungswesen entsprechend anzuwenden sind; und nach Abs. 3 unterliegt das Sondervermögen der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

- **Gemeinschaftsaktion „Schleswig-Holstein - Land für Kinder“**

Geschäftsbereich: Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

Die Gemeinschaftsaktion Schleswig-Holstein Land für Kinder wurde durch Vertragsunterzeichnung vom 12. Oktober/2. November 1989 gegründet zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Deutschen Kinderhilfswerk (DKHW).

Die Gemeinschaftsaktion erhielt ein Kuratorium unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten bzw. der Ministerpräsidentin.

Rechtlich gesehen handelt es sich bei der Gemeinschaftsaktion um eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts gem. § 705 BGB. Die gemeinsame Geschäftsführung obliegt dem DKHW sowie dem Land Schleswig-Holstein.

Die Aktion "Schleswig-Holstein - Land für Kinder" unterstützt nicht nur Maßnahmen der Beteiligung, sondern informiert auch nachhaltig über deren Ergebnisse, koordiniert den Erfahrungsaustausch in Schleswig-Holstein und bietet umfangreiche Qualifizierungsmaßnahmen für öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe an.

2. Welche Aufgaben haben die staatliche Stiftungs- bzw. Fondsaufsicht?

a) Stiftungsaufsicht:

Nach § 52 Landesverwaltungsgesetz erstreckt sich die Aufsicht über rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts darauf, dass Gesetz und Satzung be-

achtet und die der Stiftung übertragenen Aufgaben erfüllt werden. Es handelt sich also um eine Rechtsaufsicht, deren Kontrolle sich darauf beschränkt, dass die Stiftung die ihr übertragenen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung rechtmäßig erfüllt. Eine Zweckmäßigkeitkontrolle ist im Rahmen der Stiftungsaufsicht ebenso wie bei der Kommunalaufsicht nicht vorgesehen. Zweckmäßigkeitserwägungen berechtigen somit nicht zu einem aufsichtsbehördlichen Eingreifen. Die Stiftungsorgane sollen grundsätzlich alle erforderlichen Maßnahmen in eigener Verantwortung treffen können. Ihnen ist die Erfüllung des Stiftungszwecks und die ordnungsmäßige Verwaltung des Stiftungsvermögens übertragen, nicht den Aufsichtsbehörden (Seifert/v. Campenhausen, Handbuch des Stiftungsrechts, § 21 Rdnr. 6).

Vorbehaltlich anderer Regelungen in dem Errichtungsgesetz erfolgt die Rechtmäßigkeitskontrolle durch die Stiftungsaufsicht im Allgemeinen auf der Grundlage des jährlich vorzulegenden Geschäftsberichts der Stiftung, der über den Bestand des Stiftungsvermögens und die Erfüllung der übertragenen Aufgaben Auskunft gibt. Darüber hinaus stehen der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Wahrnehmung der Rechtsaufsicht als Aufsichtsmittel die in den §§ 122 bis 131 der Gemeindeordnung genannten Maßnahmen zur Verfügung. Es handelt sich dabei um das Auskunftsrecht (§ 122 GO), das Beanstandungsrecht einschl. einstweiliger Anordnung (§ 123 GO), das Anordnungsrecht (§ 124 GO), die Ersatzvornahme (§ 125 GO) sowie die Bestellung von Beauftragten (§ 127 GO).

Einen Sonderfall stellt die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein dar. Bei den ihr übertragenen Aufgaben handelt es sich nach § 47 Abs. 2 Satz 3 des Landesnaturschutzgesetzes um Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Dementsprechend unterliegt die Stiftung nach § 19 Abs. 1 LVwG der Fachaufsicht des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft. Die Fachaufsicht erstreckt sich nach § 15 Abs. 2 LVwG auf die rechtmäßige und zweckmäßige Aufgabenwahrnehmung. Die Mittel der Fachaufsicht ergeben sich aus § 16 LVwG.

b) Aufgaben der Aufsicht über Fondsvermögen:

- **Kommunaler Investitionsfonds**

Der Kommunale Investitionsfonds wird von der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, im Auftrage des Innenministeriums treuhänderisch verwaltet. Die Landesbank unterliegt zurzeit (bis zur Fusion mit der Hamburgischen Landesbank) der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr nach § 50 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Sparkassengesetzes. Dem Beirat werden die Jahresabschlüsse der Investitionsbank vorgestellt. Dieser setzt sich zusammen aus Vertretern der Fachressorts (Innen-, Finanz- und Bildungsministerium), der kommunalen Landesverbände und der Investitionsbank.

- **Tierseuchenfonds**

Die Verwaltung des Sondervermögens erfolgt durch das Referat 35 des MSGV.

- **Gemeinschaftsaktion „Schleswig-Holstein - Land für Kinder“**

Das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie prüft jährlich die Verwendung der finanziellen Mittel.

3. Wie werden die einzelnen Stiftungs- bzw. Fondsvermögen tatsächlich verwaltet und welche konkreten Anlageformen bestehen für diese Vermögen?**a) Verwaltung und Anlageformen der Stiftungsvermögen**

- **Geomar**

Die Mittel wurden gem. Bescheid vom 7. Oktober 1987 des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein als Investitionsmittel zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltung seitens der Stiftung erfolgt in Personalunion mit der Verwaltung des Forschungsinstituts.

Das Kapital wurde von GEOMAR in Ausstattungsgegenstände des von der Stiftung betriebenen Forschungsinstituts angelegt.

- **Stiftung Schloss Eutin**

Die Stiftung erhält für ihre laufende Arbeit eine institutionelle Förderung aus dem Haushalt des MBWFK sowie vom Landesamt für Denkmalpflege und der Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien Landes- bzw. Bundesmittel für die Restaurierung des Schlosses. Diese Mittel werden restlos verbraucht.

Zuwendungen und sonstige Einnahmen gibt es in Form von zweckgebundenen Spenden, freien Spenden und eigenen Einnahmen (Eintrittsgelder, Verkaufserlöse etc.). Die zweckgebundenen Spenden werden zeitnah und unmittelbar dem vorgesehenen Zweck zugeführt; freie Spenden und eigene Einnahmen fließen in den Stiftungshaushalt ein und werden über diesen zur Erfüllung der Stiftungsaufgaben (mit-)eingesetzt.

Erträge aus Stiftungsvermögen und/oder aus evtl. Zustiftungen etc. gibt es nicht; die Frage nach der Anlageform derartiger Mittel erübrigt sich damit.

- **Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein**

Die Geschäfte der Kulturstiftung obliegen gem. § 9 der Stiftungssatzung dem Stiftungsvorstand, der sich zu diesem Zwecke einer Geschäftsstelle bedient. Aufgabe der Geschäftsstelle ist es gem. § 11 Nr. 2 der Stiftungssatzung, „*das Stiftungsvermögen in seinem Bestand zu erhalten und wirtschaftlich anzulegen*“.

Das Stiftungsvermögen wird von der Landesbank verwaltet (Vertrag vom 5. Juni 1997), es besteht aus Geldmarktanlagen (Anlage im kurzfristigen Bereich, „Vermögen pro“) (6,53%), Eurorenten (73,52 %), Euroaktien (12,52%) und Fremdwährungs-Aktien (7,39%) (Stand 9. April 2003).

- **Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloß Gottorf**

Wie oben erwähnt, besteht das Stiftungsvermögen ausschließlich aus Immobilien und Sachgütern. Kapitalvermögen zur Finanzierung der Stiftungsaufgaben ist nicht vorhanden. Die Aufgaben und der Betrieb der Stiftung finanzieren sich ausschließlich

- aus der jährlichen Zuwendung des Landes,
- aus den eigenen Einnahmen aus Eintrittsgebühren und sonstigen Einnahmen wie Vermietung u. Verpachtung, etc.
- aus den Zuwendungen Dritter
- aus den Spenden.

Zur Sicherung der Pensionen der Beamten der Stiftung hat die Stiftung beginnend mit dem Jahr 1999 auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen Rückstellungen gebildet.

Die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt ausschließlich durch die Stiftungsverwaltung. Die Stiftung führt die Bücher nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Jahresrechnung und der Jahresabschluss werden durch ein Buchprüfungsunternehmen geprüft.

- **Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein**

Die Verwaltung des Geldvermögens der Stiftung Naturschutz ist der Landesbank Schleswig-Holstein übertragen. Die Stiftung verfolgt für die Wertpapiere seit Anfang 1998 eine so genannte „konservative Anlagestrategie“. Das bedeutet, dass sich die Wertpapiere überwiegend aus sicheren Rentenzertifikaten und nur zu einem kleinen Teil von gegenwärtig (Stand: 1. Januar 2003) 16 % aus Aktien und Aktienfonds zusammensetzen.

- **Technologiestiftung**

Eine Hälfte des Stiftungsvermögens ist nach wie vor in festverzinslichen Wertpapieren in einem Depot bei der Landesbank Schleswig-Holstein angelegt. Die Verwaltung beschränkt sich hier auf die Vereinnahmung der Zinsen zum feststehenden Zeitpunkt und die Prüfung der besten Konditionen einer Neuanlage bei Fälligkeit eines Papiers.

Eine aufwändigere Verwaltung ist mit dem Spezialfonds, der zweiten Hälfte des Stiftungskapitals, verbunden. Zunächst hat die TSH zu Beginn des Jahres 2002 Allgemeinen Vertragsbedingungen und Besonderen Vertragsbe-

dingungen zugestimmt und eine Vereinbarung mit der Commerzbank und der COMINVEST Asset Management GmbH geschlossen. Zur Beratung der Anlagepolitik ist ein Anlageausschuss berufen worden, der auch die Aufgabe hat, Anlagevorschläge und Vorschläge für Ausschüttungen aus dem Fonds zu machen. Die TSH ist im Anlageausschuss mit drei Personen vertreten: Dem Direktor (Vorsitz), der Verwaltungsleiterin und dem Leiter des Referates für Kredit- und Zinsmanagement im Finanzministerium des Landes. Zwei Personen stellt die COMINVEST im Ausschuss. Der Anlageausschuss hat bisher dreimal getagt.

Das Portfolio-Management der COMINVEST informiert die Mitglieder des Anlageausschusses regelmäßig zum Ende des Monats über die Entwicklung des Fonds.

- **Energiestiftung**

Bis zur Überführung des Stiftungsvermögens in sog. Spezialfonds im Jahr 1999 hatte die Energiestiftung das Stiftungsvermögen in festverzinslichen Pfandbriefen, Kommunalobligationen, Kommunalschuldverschreibungen u.ä. Wertpapieren angelegt. In der Stiftungsratssitzung vom 2. Februar 1999 hat der Stiftungsrat den Vorstand beauftragt, zu prüfen, inwieweit höher verzinsliche Anlagemöglichkeiten für das Stiftungskapital, einschließlich Aktienanteile, genutzt werden können. Im April 1999 und November 1999 hat der Vorstand das Stiftungsvermögen in zwei Schritten in Spezialfonds überführt und die Fondsverwaltung dem Fondsmanagement der ausgewählten Kreditinstitute übertragen. Mit Wirkung April 1999, legte der Vorstand die Hälfte des Stiftungsvermögens in einen Spezialfonds mit Aktienanteil an (ENERSO-Fonds) und beauftragte das Fondsmanagement der Commerzinvest Asset Management GmbH, Frankfurt/ Main mit der Fondsverwaltung. Eine Zustimmung des Stiftungsrates wurde nicht eingeholt.

Anfang Mai 1999 informierte der Vorstand die Rechtsaufsicht über die Änderung der Vermögensanlage. Zur Stiftungsratssitzung im Oktober 1999 legte der Vorstand sog. „Grundsätze für Spezialfonds der Energiestiftung

Schleswig-Holstein“ vor: Sie betrafen im Wesentlichen den Anlagehorizont, das Anlageziel, die Arbeitsteilung mit dem Fondsmanagement sowie die Grenzen für Aktienanlagen, Währungsanlagen und Derivate. Im Hinblick auf von der Rechtsaufsicht dazu aufgeworfenen Fragen fasste der Stiftungsrat den Beschluss, dass der Vorstand erst nach Klärung dieser Fragen und deren Berücksichtigung in den sog. „Grundsätzen“ den 2. Fonds auflegen darf und der Stiftungsrat vor der Entscheidung des Vorstands über die weitere, noch beabsichtigte Geldanlage in Kenntnis gesetzt wird. Unter Hinzuziehung des Kreditreferats des Ministeriums für Finanzen und Energie wurde eine Überarbeitung der Anlageleitlinien mit dem Ziel bewirkt, dass mit Aktienanlagen restriktiv verfahren und das Stiftungskapital erhalten bleibt. Darüber hinaus teilte der Vorstand dem Ministerium für Finanzen und Energie mit Schreiben vom 16. November 1999 mit, dass die Sorge, dass durch die Anlageform der Spezialfonds das Stiftungskapital verringert werden könne, unbegründet sei, „da vorübergehende Kurschwankungen im Aktienbereich aufgrund des gemilderten Niederstwertprinzips zu keiner Abwertung führen“.

Der Vorstand überführte mit Wirkung November 1999 die andere Hälfte des Stiftungsvermögens in einen Spezialfonds (Universal-Fonds) und beauftragte die Universal-Investment-Gesellschaft mbH, Frankfurt/Main, im Auftrag der Berenberg Bank, Hamburg, mit der Fondsverwaltung. In den Fonds angelegt wurde aber nicht nur das Stiftungsvermögen, sondern auch eine Rücklage von rund 1,516 Mio. €

Nominales Stiftungsvermögen	51.149.640 €
3.5.1999: ESSH erwirbt 257.145 Anteile des ENERSCO-Fonds zum Ausgabepreis von 100 €	25.714.500 €
1.12.1999: ESSH erwirbt 269.516 Anteile des Universal-Fonds zum Ausgabepreis von 100 €	26.951.600 €
In Spezialfonds angelegte Summe	52.666.100 €

Gemäß der in den "Grundsätzen" angegebenen Steuerungsfunktion des Vorstandes wird der Vorstand seit April 2000 in Anlageausschusssitzungen

beider Bankinstitute, in denen auch der Wirtschaftsprüfer der Stiftung Mitglied ist, über die Entwicklung der Fonds beraten.

b) Fondsvermögen

• **Kommunaler Investitionsfonds**

Nach Bewilligung durch das Innenministerium schließt die Investitionsbank Darlehensverträge über zinsverbilligte Kredite an Kommunen und zahlt diese aus. Diese werden zu 50 % aus Eigenmitteln des Fonds und günstigen KfW-Mitteln refinanziert (Zinssatz unter Kapitalmarkt). Sofern diese Refinanzierung nicht ausreicht, werden Kapitalmarktmittel aufgenommen. Es erfolgt lediglich die kurzfristige unterjährige Zwischenanlage/-aufnahme vorhandener bzw. benötigter Liquidität zu Bankkonditionen (aus Rückfluss oder für Tilgung und Zinsen). Die Zwischenanlage/-aufnahme ist beschränkt auf die Zeit bis zur Auszahlung neuer Kredite oder der Tilgung bestehender Kredite durch die Kommunen.

• **Tierseuchenfonds**

Die Verwaltung des Sondervermögens erfolgt durch das Referat 35 des MSGV.

Das Vermögen besteht aus

- dem durch Beiträge aufgebrauchten Kassenbestand, der als Betriebsmittel auf einem Konto bei einer deutschen Großbank gehalten und geldmarktnah verzinst wird, und
- den Rücklagen, die in einem Spezialfonds nach Kapitalanlagegesetz in Form eines konservativ strukturierten Mischfonds angelegt sind.

Die Betriebsmittel werden vom Fachreferat in Tierarten-Unterfonds und die Rücklagen durch Zuordnung der entsprechenden Anzahl von Anteilen für die einzelnen Tierarten verwaltet.

Die Rücklagenverwaltung in dem Spezialfonds wird nach dem Grundsatz der Risikomischung unter Berücksichtigung des Risiko-/ Ertragsprofils durch die beauftragte Kapitalanlagegesellschaft getätigt. Das Vermögen

wird in unterschiedliche Anlagetitel investiert, so dass Kursverluste eines bestimmten Wertes durch die Kursentwicklung anderer Werte kompensiert werden können. Daher mindern gerade für den Tierseuchenfonds, der in einem ausgedehnten Seuchengeschehen kurzfristig Liquidität benötigt, die Portfoliostrategie des Spezialfonds und das aktive Management das Risiko von zu realisierenden Kursverlusten.

- **Gemeinschaftsaktion „Schleswig-Holstein - Land für Kinder“**

Die finanzielle Verwaltung des Fonds obliegt dem Deutschen Kinderhilfswerk. Ein Teil des Fondsvermögens ist in Form von Festgeld angelegt, der andere befindet sich auf einem Hauptkonto. Andere Anlageformen existieren nicht.

4. Welche Maßnahmen haben Stiftungen und Fonds getroffen, um Anlagerisiken bei den Stiftungs- bzw. Fondsvermögen von vornherein wirksam zu mindern und mögliche Verluste zu begrenzen?

a) Maßnahmen der Stiftungen

- **Geomar**

Die Stiftung verfügt über kein anzulegendes Kapitalvermögen, entsprechende Maßnahmen sind daher nicht erforderlich (s. Antwort zu Frage 3).

- **Schloss Eutin**

Die Stiftung verfügt über kein anzulegendes Kapitalvermögen, entsprechende Maßnahmen sind daher nicht erforderlich (s. Antwort zu Frage 3).

- **Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein**

Um die Anlagerisiken des Stiftungsvermögens zu mindern und mögliche Verluste zu begrenzen, wurden unter anderem Absicherungsstrategien über Optionen organisiert. So wurde das Kursverlustrisiko in der Aktienanlage begrenzt. Durch Umschichtung in Investmentfonds und Indexzertifikate konnte das Risiko weiter reduziert werden. Das Einzeltitelrisiko wurde aus dem Portfolio herausgenommen. Konservativere Investments wurden getätigt.

- **Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloß Gottorf**

Die Stiftung hat bis auf die Pensionsrückstellungen, die auf Festgeldkonten deponiert sind, keine Kapitalanlagen. Maßnahmen zur Minimierung von Anlagerisiken sind deshalb nicht getroffen worden.
- **Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein**

Durch die professionelle Vermögensberatung durch die Landesbank Schleswig-Holstein wird ein nicht gänzlich auszuschließendes Anlagerisiko begrenzt.
- **Technologiestiftung**

Folgende Restriktionen wurden zur Sicherung des Kapitals verabredet:

 - Der Spezialfonds enthält ausschließlich auf Euro lautende festverzinsliche Staats-, Bank- und Firmenanleihen von Institutionen guter Bonität (sog. Investmentgrade).
 - Der Anteil von Unternehmensanleihen, die relativ zu Staatsanleihen in der Regel bessere Erträge, aber auch ein höheres Risiko haben, wurde auf maximal 35% begrenzt.
 - Verzicht auf eine Aktienbeimischung im Fonds.
 - Jährliche Mindestausschüttung von 500 T€.

Bestandteil der Anlagestrategie ist eine Zwischenbilanz spätestens nach drei Jahren Laufzeit, also Ende 2004. Dann wird geprüft, wie sich Kosten und Erträge sowie der gewählte Benchmark entwickelt haben, und im Stiftungsrat ggf. auch über Modifikationen der Strategie entschieden werden.
- **Energiestiftung Schleswig-Holstein**

Nach Aussage der Energiestiftung wurden mit den die Spezialfonds verwaltenden Banken zwecks Steuerung und Kontrollmöglichkeiten gegenüber dem Fondsmanagement, was u. a. auch eventuell notwendige Maßnahmen zum Erhalt des nominellen Stiftungskapitals umfasst, seit dem 26. April 2000 insgesamt zwölf Anlageausschusssitzungen durchgeführt; weitere Erörterungen fanden in persönlichen Gesprächen und Besprechungen statt. Der Vorstand der Energiestiftung hat mit den beiden Fonds

unterschiedliche Anlagestrategien auf der Grundlage der vom Stiftungsrat verabschiedeten Grundsätze verfolgt. Während im Fonds der Berenberg Bank von Beginn an eine defensive Strategie mit sogenannten Absicherungen gefahren wurde, verzichtete die Commerzbank auf solche Maßnahmen entsprechend der Einschätzung der Marktentwicklung durch dieses Institut weitgehend. Eine Bildung von Rücklagen ist bis jetzt nicht erfolgt.

b) Maßnahmen der Fonds

- **Kommunaler Investitionsfonds**

Die Kreditvergabe erfolgt nach Maßgabe eines ordentlichen (Bank-)Kaufmanns, d. h. Kredite werden ohne Zinsrisiken möglichst fristenkongruent refinanziert. Kurzfristige Anlagen erfolgen als Festgeld. Längerfristige Anlagen gibt es nicht, da freie Liquidität in die Kreditvergabe oder Ausschüttungsverpflichtung geht und somit den Kommunen zugute kommt. Bonitätsrisiken gibt es ebenfalls nicht, da die Kreditnehmer immer Kommunen sind.

- **Tierseuchenfonds**

Die Festlegung der Anlagegrundsätze des Tierseuchenfonds erfolgte durch das Vertragswerk; der Spezialfonds besteht danach aus Anlagen bester Bonität, nämlich Rentenanlagen, liquiden Geldpositionen und einem auf max. 20 % limitierten Aktienanteil; risikoreiche Derivate oder Anlagen in Fremdwährungen dürfen hierin nicht enthalten sein. Die Einhaltung wird laufend anhand der Berichte der Kapitalanlagegesellschaft (Monatsberichte, halbjährliche Wertentwicklungsberichte, testierte Jahres-Rechnenschaftsberichte, Anlageausschussberichte) und in den Anlageausschusssitzungen der Verwaltung gegenüber transparent gemacht.

- **Gemeinschaftsaktion „Schleswig-Holstein - Land für Kinder“**

Da ein Teil des Geldes lediglich auf einem Festgeldkonto angelegt ist und es keine anderen Anlageformen gibt, ist das Anlagerisiko von vornherein bereits auf ein Minimum reduziert.

5. Welche Erträge sind in den vergangenen Jahren aus den Stiftungs- bzw. Fondsvermögen entstanden und wie wurden sie für Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben und die eigentlichen Stiftungs- bzw. Fondszwecke verwendet?

a) Erträge des Stiftungsvermögens und deren Verwendung

- **Geomar**

Die Stiftung verfügt über kein Erträge erbringendes Kapitalvermögen (s. Antwort zu Frage 3).

- **Stiftung Schloß Eutin**

Die Stiftung verfügt über kein Erträge erbringendes Kapitalvermögen. Die Kosten der Erfüllung des Stiftungszwecks, der sächlichen Verwaltungsausgaben sowie die Personalkosten werden durch die institutionelle Förderung der Stiftung sowie über die Einnahmen aus der Stiftungstätigkeit finanziert (s. Antwort zu Frage 3).

- **Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein**

Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen ergeben sich aus der Anlage „Ergebnisse der Vermögensverwaltung der Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein“ (Anlage 1).

Diese Erträge sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks verausgabt worden. Die Stiftungsverwaltung ist über Personal- und Sachkosten des MBWFK durchgeführt worden. Nur die Vermögensverwaltung im engeren Sinne bei der Landesbank ist entgolten worden: 50% der jeweiligen Standardkonditionen; 2002 entsprach dies einer Summe von 11.000 €.

- **Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloß Gottorf**

Die Stiftung hat bis auf die Pensionsrückstellungen, die auf Festgeldkonten deponiert sind, keine Kapitalanlagen. Die aus der Festgeldanlage der Pensionsrückstellungen gewonnenen Zinserträge der Jahre 2000 bis 2002 in Höhe von insgesamt € 37.340,44 sind der Pensionsrückstellung zugeflossen.

- **Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein**

Die Zinserträge in den vergangenen Jahren waren durch einen leichten Rückgang auf Grund der abnehmenden Umlaufrenditen gekennzeichnet.

Die Zahlen im Einzelnen:

1998: 397 T€	1999: 323 T€	2000: 348 T€
2001: 326 T€	2002: 343 T€	

Die Erträge wurden für den Stiftungszweck verwendet. Vordringlich wurde daraus die ökologische Entwicklung und die Verwaltung der Stiftungsflächen finanziert (Satzung § 2 Abs. 1 c). Da sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung Naturschutz zu fast 100 Prozent mit der Erfüllung von satzungsgemäßen Zwecken beschäftigen, entfällt hier die Notwendigkeit einer weiteren Differenzierung.

Der Stiftungszweck des Erwerbs und der Anpachtung geeigneter Grundstücke bzw. die Förderung solcher Vorgänge nach Satzung § 2 Abs. 1 a und b wurde, soweit es nicht die Managementtätigkeit durch die Stiftungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter betrifft, v.a. aus Zuwendungen finanziert. Der Flächenankauf soll nicht in größerem Umfang aus Kapitalerträgen finanziert werden, da hierfür ein erheblicher Kapitalstock aufzubauen wäre (Empfehlung auch des Landesrechnungshofes). Das Management durch die Stiftung wurde ebenfalls aus den Zinserträgen finanziert.

- **Technologiestiftung Schleswig-Holstein**

Die Kapitalerträge aus dem Stiftungskapital und deren Verwendung für Personal-, Sach- sowie Projektkosten sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Sonstige Einnahmen, wie EU-Mittel (Informationsgesellschaft RISI, e-Region), vermischte Einnahmen oder der Überschuss aus dem Vorjahr wurden in dieser Übersicht nicht berücksichtigt, da es sich hierbei nicht um Erträge aus dem Stiftungsvermögen handelt.

	1998	1999	2000	2001	2002
	<i>Beträge in Euro</i>				
Zinseinnahmen	2.686.287	3.315.194	2.313.879	2.681.342	1.368.422*)
Ausgaben					
Personalkosten	339.379	352.781	422.881	429.475	393.406
Sächliche Verwaltungsausgaben	99.051	126.960	114.896	104.123	100.207
Projektkosten	1.964.848	2.158.054	1.627.093	1.658.610	2.145.100

*) Gesamteinnahmen einschl. Überschuss: 3.478.771 €

- **Energiestiftung**

Die testierten Prüfberichte 1998 – 2001 (Beträge in DM angegeben) sowie die Wirtschaftsplanzahlen (WP) für 2002 und 2003 (Beträge in EURO angegeben) stellen sich wie folgt dar:

	1998 TDM	1999 TDM	2000 TDM	2001 TDM	2002-WP T €	2003-WP T €
Erträge aus Zinsen	6.483	3.948	9.002	6.158	3.579	2.200
Personal- und Personalnebenkosten, Miet- und Sachkosten, Abschreibungen	1.877 632	1.979 543	1.965 605	2.139 ^{a)} 551	767 230	1.022 268
Satzungs-Aufgaben	4.093	5.565	5.874	5.886	2.939	1.060
Aufwendungen ges.	6.602	8.087	8.444	8.576	3.936	2.350
a) Incl. einmaliger Rückstellung für Altersteilzeit i.H.v. 266 TDM, in den Folgejahren ca. 36 T€/a						

Der Wirtschaftsplan 2002 ist vom Stiftungsrat im November 2001 im Umlaufverfahren beschlossen worden. Die Angaben für den Wirtschaftsplan 2003 basieren auf einem vom Vorstand vorgelegten Entwurf, der vom Stiftungsrat noch nicht beschlossen worden ist.

b) Erträge der Fondsvermögen und deren Verwendung**• Kommunalen Investitionsfonds**

Alle Erträge gehen in die Neukreditvergabe oder in die Ausschüttungsverpflichtungen zugunsten der Kommunen gemäß Beschluss des Beirates für den Kommunalen Investitionsfonds. Aus dem Fondsvermögen wird lediglich die Kostendeckungspauschale für die Bearbeitung der Darlehen für die Investitionsbank entnommen. Eine Aufstellung dieser Bearbeitungsentgelte der letzten fünf Jahre enthält die Anlage 2.

Bezüglich der Entwicklung des Vermögens des Kommunalen Investitionsfonds wird für die Jahre 1998 bis 2002 auf die Anlage 2 verwiesen.

• Tierseuchenfonds

Die Aufgaben des Tierseuchenfonds bestehen in der Gewährung von Entschädigungen im Seuchenfall, in der Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und -prophylaxe und in der Defiziterstattung für die Tierkörperbeseitigung aus seinen besonderen Mitteln.

Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben werden aus jährlich veranlagten Beiträgen der schleswig-holsteinischen Tierbesitzer aufgebracht, aus denen gleichzeitig auch die Personalausgaben und sächlichen Verwaltungsausgaben vollständig gedeckt werden. Nicht eingesetzte Beiträge werden den Rücklagen zugeführt; sie dienen bei umfangreichen, unvorhersehbare Seuchenzügen der finanziellen Absicherung von Entschädigungszahlungen, sofern diese nicht mehr aus den eingezogenen Beiträgen geleistet werden können. Nach § 17 AGTierSG sind diese Beiträge und die daraus angesammelten Rücklagen ausschließlich zur Bestreitung von Ausgaben für die Tierart zu verwenden, für die sie erhoben wurden. Erträge aus den Rücklagen werden thesauriert, sie können aber auch zur Senkung der für die Deckung der laufenden Ausgaben erforderlichen Beiträge eingesetzt werden. Anders als bei den Stiftungen sind die Erträge aus den Rücklagen beim Tierseuchenfonds daher nicht zur laufenden Erfüllung des Einrichtungszwecks oder der Verwaltungskosten einkalkuliert.

Die insgesamt positive Vermögensentwicklung des Sondervermögens Tierseuchenfonds über die Jahre 1997-2002 ist der anliegenden Zusam-

menstellung der dem Finanzministerium jährlich gemäß § 85 Abs.1 Nr. 2 LHO zugeleiteten Übersichten über den Bestand an Sondervermögen zu entnehmen (Anlage 3). Die in der Vermögensübersicht ausgewiesenen erhöhten Zu- und Abgänge im Jahr 2000 spiegeln die Auflegung des Spezialfonds wider.

Während in den Jahren 1997 bis 1999 der Rücklagenbestand in Form von 2 festverzinslichen Wertpapieren mit Nominalwerten ausgewiesen wird, entspricht die Darstellung der Rücklagen ab dem Jahre 2000 dem Kurswert des Spezialfonds. Daher werden in der Übersicht nachrichtlich zum jeweiligen Jahresultimo die Kurswerte und Kurse der Wertpapiere sowie die Anzahl der Anteile und der jeweilige Anteilswert des Spezialfonds aufgezeigt.

- **Gemeinschaftsaktion „Schleswig-Holstein - Land für Kinder“**

Die Mittel des Fonds werden seit Gründung des Fonds für die Förderung von Projekten sowie für die Durchführung von eigenen Maßnahmen der Gemeinschaftsaktion (z.B. Ausbildung von Moderationsfachkräften, Veröffentlichung von Broschüren) verwendet. Über die Vergabe der Gelder entscheidet das DKHW.

Es werden keine Mittel für Personal- oder sächliche Verwaltungsausgaben verwendet.

6. Angaben über Zeitpunkte, Arten, Ursachen und Umfänge tatsächlicher oder möglicher Verluste bei den Stiftungs- bzw. Fondsvermögen.

a) Etwaige Verluste der Stiftungsvermögen

- **Geomar**

Die Stiftung verfügt über kein Erträge erbringendes Kapitalvermögen, Verluste konnten daher nicht entstehen (s. Antwort zu Frage 3). Die Stiftung ist von dieser Frage daher nicht betroffen.

- **Stiftung Schloß Eutin**

Die Stiftung verfügt über kein Erträge erbringendes Kapitalvermögen, Verluste konnten daher nicht entstehen (s. Antwort zu Frage 3). Die Stiftung ist von dieser Frage daher nicht betroffen.

- **Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein**

Verluste im größeren Umfang wurden erstmals 2001 durch den Verfall des Aktienmarktes verzeichnet; siehe Anlage „Ergebnisse der Vermögensverwaltung der Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein“ (Anlage 1).

Wie sich aus dieser Anlage aber ebenfalls deutlich ergibt, hat die Vermögensverwaltung durch die Landesbank Schleswig-Holstein gleichwohl bisher zu einem positiven Gesamtergebnis für die Stiftung geführt. Die in dem genannten Zeitraum (1997 bis 2002) realisierten Kursgewinne lagen dabei geringfügig höher als die realisierten Kursverluste.

- **Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloß Gottorf**

Die Stiftung hat, bis auf die 1999 gebildeten Pensionsrückstellungen, die auf Festgeldkonten angelegt sind, keine Kapitalanlagen, das Stiftungsvermögen besteht aus Immobilien und Sachwerten; Verluste sind bisher nicht entstanden. Die Stiftung ist von dieser Frage daher nicht betroffen.

- **Stiftung Naturschutz**

Bis einschließlich des Jahres 2002 wurde das von der Landesbank Schleswig-Holstein im Rahmen der Vermögensverwaltung erzielte Jahresergebnis in die kameralistische Buchhaltung der Stiftung Naturschutz übernommen. Die Bewertung erfolgte nach den aktuellen Kurswerten. Das Gesamtergebnis der Vermögensverwaltung durch die Landesbank Schleswig-Holstein im Einzelnen:

I.	1998:	plus 800 T€ (in Prozent: plus 8,50 %)
II.	1999:	plus 694 T€ (plus 7,20 %)
III.	2000:	plus 5 T€ (plus 0,05 %)
IV.	2001:	plus 162 T€ (plus 1,85 %)
V.	2002:	minus 415 T€ (minus 3,92 %).

Zum 1. Januar 2003 wurde die Rechnungslegung nach Empfehlung des Landesrechnungshofes und auf Beschluss des Rates der Stiftung Natur-

schutz auf die kaufmännische Buchführung mit entsprechender Bewertung der Vermögensteile nach dem Niederstwertprinzip umgestellt.

- **Technologiestiftung**

Verluste sind bislang zu keiner Zeit eingetreten. Potenzielle Gewinne aus Kursgewinnen wurden bislang nicht ausgeschüttet. Insofern wurden Reserven gebildet für den Fall, dass bei künftig evtl. steigenden Zinsen Kursverluste eintreten.

- **Energiestiftung**

Die Energiestiftung selbst sieht die Ursachen in der Kursentwicklung der Aktienanteile und verweist darauf, dass Verluste bislang nicht realisiert wurden. Bis einschließlich des Wirtschaftsjahres 2001 sei eine dauerhafte Wertminderung nicht festgestellt worden. Der Wirtschaftsprüfer sei beauftragt zu prüfen, inwieweit für das Geschäftsjahr 2002 von einer dauerhaften Kapitalminderung infolge der Kursentwicklung auszugehen sei. Erst auf Basis dieses dann eventuell festgestellten Umfanges wäre ein Vermögensverlust anzusetzen, der Auswirkungen auf die Wirtschaftsplanung der Folgejahre haben könne.

Die Rechtsaufsicht teilt diese Ansicht nicht (vgl. auch Antworten zu Fragen 7 und 8).

b) Etwaige Verluste der Fondsvermögen

- **Kommunaler Investitionsfonds**

Hinsichtlich der Antworten zu den Teilpunkten 6 bis 10 wird auf die Antwort zu Nummer 5 und die Anlage 2 verwiesen. Daraus ergibt sich, dass keine Verluste beim Fondsvermögen bzw. Nachteile zu Lasten der Begünstigten aufgetreten sind.

- **Tierseuchenfonds**

Ausweislich der Wertentwicklung der Anteile ist kein Vermögensverzehr des eingelegten Kapitals aufgetreten.

- **Gemeinschaftsaktion „Schleswig-Holstein - Land für Kinder“**

Der Fonds der Gemeinschaftsaktion hatte in den vergangenen Jahren keine Verluste.

7. Wie wirken sich die möglichen/tatsächlichen Verluste auf die Förderung der jeweiligen Stiftungs- bzw. Fondszwecke aus?

a) Auswirkungen auf die jeweiligen Stiftungszwecke

- **Geomar**

Die Stiftung verfügt über kein Erträge erbringendes Kapitalvermögen; Verluste, die sich auf die Verwirklichung des Stiftungszweckes auswirken würden, sind nicht entstanden (s. Antwort zu Frage 3). Die Stiftung ist von dieser Frage daher nicht betroffen.

- **Stiftung Schloß Eutin**

Die Stiftung verfügt über kein Erträge erbringendes Kapitalvermögen; Verluste, die sich auf die Verwirklichung des Stiftungszweckes auswirken würden, sind nicht entstanden (s. Antwort zu Frage 3). Die Stiftung ist von dieser Frage daher nicht betroffen.

- **Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein**

Das Stiftungsvermögen ist auf	7.976.153,00 €
festgesetzt. Es erhöht sich um die Zuführung aus 2002 aus den Verkaufserlösen des Schlosses Plön	
in Höhe von	511.292,00 €
und beträgt insgesamt	8.487.445,00 €

Das Vermögen (aktueller Buchwert) belief sich am	
9. April 2003 auf	7.927.523,50 €

Nach Auskunft der Vermögensverwaltung kann für	
2003 mit Kapitalerträgen von	218.000,00 €
gerechnet werden. Aus diesen Erträgen sind die bereits	
für 2003 eingegangenen Verpflichtungen in Höhe von	82.671,00 €
zu leisten.	

Nach Beschluss des Vorstandes werden die darüber liegenden Erträge weitestgehend wieder dem Stiftungsvermögen zugeführt und dienen damit der Substanzerhaltung.

Für 2004 bestehen bereits Verpflichtungen in Höhe von 45.000 €.

Die Kulturstiftung hat in den vergangenen Jahren stets - wenn auch kontinuierlich degressiv und 2003 erstmals nicht mehr - Zuwendungen aus dem Landeshaushalt erhalten.

- **Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloß Gottorf**

Die Stiftung hat, bis auf die Pensionsrückstellungen (Festgeldanlage), keine Kapitalanlagen, das Stiftungsvermögen besteht aus Immobilien und Sachwerten; Verluste, die sich auf die Verwirklichung des Stiftungszweckes auswirken würden, sind nicht entstanden (s. Antwort zu Frage 6). Die Stiftung ist von dieser Frage daher nicht betroffen.

- **Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein**

Die ausgebliebenen Kursgewinne und die zeitweiligen Kursverluste führten zu einer Minderung der Möglichkeiten der Umschichtung des Stiftungskapitals, in dessen Rahmen es beabsichtigt war, den Stiftungszweck des Erwerbs und der Anpachtung geeigneter Grundstücke bzw. die Förderung solcher Vorgänge nach Satzung § 2 Abs. 1 a und b durchzuführen. Da die Flächenankäufe und Flächenanpachtungen jedoch zum überwiegenden Teil durch Zuweisung finanziert werden, betrug die Reduzierung ca. 5 Prozent jährlich (seit dem Jahr 2000).

Da die übrigen Stiftungszwecke aus den Zins- und Dividendenerträgen und aus anderen Mitteln finanziert werden, ist ihre Zweckerfüllung von den ausbleibenden Kursgewinnen und den Kursverlusten nicht beeinträchtigt.

- **Technologiestiftung**

Verluste im Stiftungsvermögen der Technologiestiftung sind bislang zu keiner Zeit eingetreten (s. Antwort zu Frage 6). Die Stiftung ist von dieser Frage daher nicht betroffen.

- **Energiestiftung**

Die Energiestiftung selbst erklärt dazu, dass von einer Gefährdung des Stiftungszweckes nicht gesprochen werden könne, es aber ratsam sei, die Ausgabenseite insoweit zu reduzieren, dass Zinserlöse bis zum steuerlich maximal zulässigen Anteil thesauriert werden können, um das Stiftungskapital in seiner nominellen Höhe schnellstmöglich zu sichern. Darüber hinaus sei daran zu denken, Rücklagen in der gesetzlich möglichen Höhe zu bilden, um künftigen Kursschwankungen begegnen zu können.

Aus Sicht der Rechtsaufsicht ist die Zweckerfüllung der Stiftung aktuell insoweit beeinträchtigt, als aufgrund der verringerten Vermögenssubstanz zugleich die Bemessungsgrundlage für die Erträge reduziert ist und damit die Zinserträge selbst. Die erforderliche Rückführung auf die ursprüngliche Vermögenssubstanz beeinträchtigt die Zweckerfüllung zwar zusätzlich, bietet aber die Gewähr, dass das Stiftungsvermögen z.B. innerhalb von 10 Jahren zumindest nominell wieder hergestellt ist und die Zweckerfüllung auf Dauer wieder verbessert. Beschließt der Gesetzgeber eine substantielle Wertberichtigung des Stiftungsvermögens, fällt die Bemessungsgrundlage für die Erträge auf Dauer und reduzieren sich die Mittel für die Erfüllung des Stiftungszwecks auf Dauer.

b) Auswirkungen auf die jeweiligen Fondszwecke

- **Kommunaler Investitionsfonds**

Es sind keine Verluste beim Fondsvermögen bzw. Nachteile zu Lasten der Begünstigten aufgetreten (s. Antwort zu Frage 6). Der Kommunale Investitionsfonds ist von dieser Frage daher nicht betroffen.

- **Tierseuchenfonds**

Es ist kein Vermögensverzehr des eingelegten Kapitals des Tierseuchenfonds aufgetreten (s. Antwort zu Frage 6). Der Tierseuchenfonds ist von dieser Frage daher nicht betroffen.

- **Gemeinschaftsaktion „Schleswig-Holstein - Land für Kinder“**

Der Fonds der Gemeinschaftsaktion hatte in den vergangenen Jahren keine Verluste (s. Antwort zu Frage 6). Die Gemeinschaftsaktion ist von dieser Frage daher nicht betroffen.

8. Sind Rechtsverletzungen durch Überschreiten gesetzlicher Verlustgrenzen für Stiftungs- bzw. Fondsvermögen möglich?

a) Überschreiten von Verlustgrenzen bei Stiftungsvermögen

Gesetzliche Verlustgrenzen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen.

- **Geomar**

Die Stiftung verfügt über kein Erträge erbringendes Kapitalvermögen, Verluste konnten daher nicht entstehen (s. Antwort zu Frage 3). Die Stiftung ist von dieser Frage daher nicht betroffen.

- **Stiftung Schloß Eutin**

Die Stiftung verfügt über kein Erträge erbringendes Kapitalvermögen, Verluste konnten insoweit nicht entstehen (s. Antwort zu Frage 3). Die Stiftung ist von dieser Frage daher nicht betroffen.

- **Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein**

Die Vermögensanlage in Aktien stellt für sich genommen keinen Rechtsverstoß dar. Denn weder die Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes, noch die der Stiftungssatzung verbieten die Vermögensanlage in Aktien. Auch nach allgemeinen stiftungsrechtlichen Grundsätzen ist eine Kapitalanlage in Aktien nicht ausgeschlossen (s. dazu Schreiben des Bundesverbandes der Deutschen Stiftungen vom 5. März 2003, Umdruck 15/3122).

Allerdings ist festzustellen, dass das Stiftungsvermögen unterschritten wurde.

Wie oben erwähnt beläuft sich der aktuelle Buchwert des Stiftungsvermögens (Stand 9. April 2003) auf 7.927.523,50 €. Damit wird das sich aus § 3 Abs. 1 des Umwandlungsgesetzes (7.976.153 €) und der Zustiftung aus dem Verkauf des Schlosses Plön (511.292 €) ergebende und zu erhaltende Stiftungsvermögen von 8.487.445 € als Buchwert um 559.921,50 € unterschritten.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dieser Summe um einen Buchwert, also einen noch nicht realisierten und für das Stiftungsvermögen tatsächlich eingetretenen Verlust handelt.

- **Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloß Gottorf**

Die Stiftung hat, bis auf die Pensionsrückstellungen, keine Kapitalanlagen, das Stiftungsvermögen besteht aus Immobilien und Sachwerten; Verluste, sind bisher nicht entstanden (s. Antwort zu Frage 6). Die Stiftung ist von dieser Frage daher nicht betroffen.

- **Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein**

Die Erfüllung der Stiftungszwecke wird von den eingetretenen ausgebliebenen Kursgewinnen und zeitweiligen Kursverlusten nicht beeinträchtigt (s. Antwort zu Frage 6 und 7). Die Stiftung ist von dieser Frage daher nicht betroffen.

- **Technologiestiftung**

Bei der Stiftung sind bislang zu keiner Zeit Verluste im Stiftungsvermögen eingetreten (s. Antwort zu Frage 6). Die Stiftung ist von dieser Frage daher nicht betroffen.

- **Energiestiftung**

Die Anlage des Stiftungsvermögens in Spezialfonds (auch in solchen mit Aktienanteilen) stellt aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen keinen Rechtsverstoß dar.

Als Rechtsverstoß ist dagegen zu werten:

- die Verletzung des Erhaltungsgrundsatzes des Stiftungsvermögens, verursacht insbesondere durch das Fehlen von rechtzeitigen Maßnahmen, dem „Absturz“ der Wertentwicklung der Spezialfonds (ggf. auch durch Vermögensumschichtungen) entgegenzuwirken. Gemäß dem LRH-Bericht sind vielmehr bei fallenden Kursen Umschichtungen von sicheren festverzinslichen Wertpapieren in Aktien erfolgt. Die Rechtsaufsicht hat deshalb der Energiestiftung mit Schreiben vom 13. März 2003 aufgegeben, dies im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses einer speziellen Prüfung zu unterziehen.

- die teilweise Finanzierung des Stiftungszwecks aus der Vermögenssubstanz, d.h. die Entnahme von Beträgen aus den Spezialfonds, ohne dass diesen Entnahmen Erträge gegenüberstanden (auch hierauf weist der LRH hin). Solche Entnahmen sind nur dann durch das Errichtungsgesetz und die Stiftungssatzung gedeckt (und auch nur bis zu 10 % des Stiftungsvermögens), wenn der Stiftungsrat dem zuvor zugestimmt hat und zugleich ein Zeitplan zur Wiederauffüllung des Stiftungsvermögens vorgelegt wird. Beides war nicht der Fall. Auch hier hat die Rechtsaufsicht der Energiestiftung im Zusammenhang mit der Erteilung des Einvernehmens zur Bestellung des Wirtschaftsprüfers auferlegt, den Aspekt „Entnahmen ohne Erträge“ einer vertiefenden Prüfung unterziehen zu lassen.

b) Überschreiten von Verlustgrenzen bei Fondsvermögen

- **Kommunaler Investitionsfonds**

Es sind keine Verluste im Fondsvermögen bzw. Nachteile zu Lasten der Begünstigten aufgetreten (s. Antwort zu Frage 6). Der Kommunale Investitionsfonds ist von dieser Frage daher nicht betroffen.

- **Tierseuchenfonds**

Ausweislich der Wertentwicklung des Kapitals ist kein Vermögensverzehr aufgetreten (s. Antwort zu Frage 6). Der Tierseuchenfonds ist von dieser Frage daher nicht betroffen.

- **Gemeinschaftsaktion „Schleswig-Holstein - Land für Kinder“**

Der Fonds der Gemeinschaftsaktion hatte in den vergangenen Jahren keine Verluste. Die Gemeinschaftsaktion ist daher von dieser Frage nicht betroffen.

9. Wann haben die Landesregierung oder die jeweils für die Stiftungs- bzw. Fondsaufsicht zuständigen Stellen von diesen möglichen oder tatsächlichen Verlusten Kenntnis erlangt.

a) Kenntnis der Stiftungsaufsichtsbehörde

- **Geomar**

Die Stiftung verfügt über kein Erträge erbringendes Kapitalvermögen, Verluste, die sich auf die Verwirklichung des Stiftungszweckes auswirken würden, konnten daher nicht entstehen (s. Antwort zu Frage 3). Die Stiftung ist von dieser Frage daher nicht betroffen.

- **Stiftung Schloß Eutin**

Die Stiftung verfügt über kein Erträge erbringendes Kapitalvermögen, Verluste, die sich auf die Verwirklichung des Stiftungszweckes auswirken würden, konnten daher nicht entstehen (s. Antwort zu Frage 3). Die Stiftung ist von dieser Frage daher nicht betroffen.

- **Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein**

Das MBWFK stellt die Verwaltung für die Kulturstiftung, somit war dort die Entwicklung des Vermögens bekannt.

Das Innenministerium als zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde ist mit der aktuellen Diskussion seit Februar 2003 befasst.

- **Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloß Gottorf**

Die Stiftung hat, bis auf die Pensionsrückstellungen, keine Kapitalanlagen, das Stiftungsvermögen besteht aus Immobilien und Sachwerten. Verluste, auch bei der Pensionsrückstellung, sind nicht entstanden. Die Stiftung ist von dieser Frage daher nicht betroffen (s. Antwort zu Frage 6).

- **Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein**

Die Erfüllung der Stiftungszwecke wird von den eingetretenen ausgebliebenen Kursgewinnen und zeitweiligen Kursverlusten nicht beeinträchtigt (s. Antwort zu Frage 6 und 7). Die Stiftung ist von dieser Frage daher nicht betroffen.

- **Technologiestiftung**

Bei der Stiftung sind bislang zu keiner Zeit Verluste im Stiftungsvermögen eingetreten (s. Antwort zu Frage 6). Die Stiftung ist von dieser Frage daher nicht betroffen.

- **Energiestiftung**

Erste Hinweise auf Wertverluste gegenüber dem Stiftungsrat erfolgten in der Stiftungsratssitzung am 12. Oktober 2001 (wobei diese noch mit dem 11. September 2001 in New York verbunden werden). Erst im Dezember 2002 wurden Rechtsaufsicht und Stiftungsrat über den Jahresabschluss 2001 informiert, der eigentlich zur Jahresmitte 2002 fertiggestellt sein musste. Das Wirtschaftsprüfungsunternehmen weist dort auf „nichtrealisierte Kursverluste“ in Höhe von insgesamt 4,7 Mio. DM hin und erklärt zugleich, dass sich keine Hinweise ergeben hätten, dass es sich bei den „nicht realisierten Kursverlusten“ um eine voraussichtlich dauernde Wertminderung handelt. Dies hat die Rechtsaufsicht mit Schreiben vom 5. Februar 2003 an den Wirtschaftsprüfer hinterfragt. Der Stiftungsrat wird mit Vorlagen zur geplanten Sitzung am 29. Januar 2003 darüber unterrichtet, dass der Wert der Fonds sich zum 31. Dezember 2002 auf 44.393.737,16 € vermindert hat.

b) Kenntnis der Fondsaufsicht

- **Kommunaler Investitionsfonds**

Es sind keine Verluste beim Fondsvermögen bzw. Nachteile zu Lasten der Begünstigten aufgetreten (s. Antwort zu Frage 6). Der Kommunale Investitionsfonds ist von dieser Frage daher nicht betroffen.

- **Tierseuchenfonds**

Ausweislich der Wertentwicklung des Kapitals ist kein Vermögensverzehr aufgetreten (s. Antwort zu Frage 6). Der Tierseuchenfonds ist von dieser Frage daher nicht betroffen.

- **Gemeinschaftsaktion „Schleswig-Holstein - Land für Kinder“**

Der Fonds der Gemeinschaftsaktion hatte in den vergangenen Jahren keine Verluste. Die Gemeinschaftsaktion ist daher von dieser Frage nicht betroffen.

10. Welche Maßnahmen haben die Aufsichtsbehörden wann ergriffen, um die möglichen oder tatsächlichen Verluste zu begrenzen.

a) Maßnahmen der Stiftungsaufsichtsbehörde

- **Geomar**

Die Stiftung verfügt über kein Erträge erbringendes Kapitalvermögen, Verluste konnten daher nicht entstehen (s. Antwort zu Frage 3). Die Stiftung ist von dieser Frage daher nicht betroffen.

- **Stiftung Schloß Eutin**

Die Stiftung verfügt über kein Erträge erbringendes Kapitalvermögen, Verluste konnten daher nicht entstehen (s. Antwort zu Frage 3). Die Stiftung ist von dieser Frage daher nicht betroffen.

- **Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein**

Nach § 10 des Umwandlungsgesetzes ist zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde für die Kulturstiftung das Innenministerium .

Die Stiftungsaufsicht ist, wie bereits oben erwähnt, eine reine Rechtsaufsicht. Zweckmäßigkeitserwägungen dürfen bei der Wahrnehmung der Rechtsaufsicht nicht berücksichtigt werden. Damit liegt eine Bewertung über die "Richtigkeit" einer Anlageform bzw. der Anlagestrategie der Stiftung außerhalb der Befugnis der Stiftungsaufsichtsbehörde.

Angesichts des möglichen Substanzverlustes für das Stiftungsvermögen ist die Stiftung inzwischen aufgefordert worden, über die von der Stiftung bereits selbst in Angriff genommenen Maßnahmen zur Vermögenskonsolidie-

rung hinaus, der Aufsichtsbehörde weitere diesbezügliche Beschlüsse des Vorstandes und des Stiftungsrates über die Verwendung von Erträgen sowie die Vermögensanlage mitzuteilen, einen regelmäßigen Vermögensbericht abzugeben sowie für die Vermögensverwaltung den fachlichen Rat des Finanzministeriums einzuholen. Wie Finanzstaatssekretär Döring in der Finanzausschusssitzung vom 6. März 2003 berichtet hat, bereitet das Finanzministerium derzeit Richtlinien für die Vermögensanlage der öffentlich-rechtlichen Stiftungen vor.

Darüberhinaus wurde die Kulturstiftung gebeten, ihren Jahresabschluss künftig durch einen Angehörigen der buchprüfenden Berufe erstellen zu lassen.

- **Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloß Gottorf**

Die Stiftung hat, bis auf die Pensionsrückstellungen, keine Kapitalanlagen, das Stiftungsvermögen besteht aus Immobilien und Sachwerten. Verluste, auch bei der Pensionsrückstellung, sind bisher nicht entstanden (s. Antwort zu Frage 6). Die Stiftung ist von dieser Frage daher nicht betroffen.

- **Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein**

Die Erfüllung der Stiftungszwecke wird von den eingetretenen ausgebliebenen Kursgewinnen und zeitweiligen Kursverlusten nicht beeinträchtigt (s. Antwort zu Frage 6 und 7). Die Stiftung ist von dieser Frage daher nicht betroffen.

- **Technologiestiftung**

Bei der Stiftung sind bislang zu keiner Zeit Verluste im Stiftungsvermögen eingetreten (s. Antwort zu Frage 6).

Die Maßnahmen, die bei der Auflage des Fonds zur Begrenzung von Verlusten beschlossen wurden, insbesondere die Kontrollmöglichkeiten im Anlageausschuss (s. Antwort zu Fragen 2 und 3) sind mit der Stiftungsaufsicht abgestimmt worden. Der Stiftungsrat wurde fortlaufend über die Entwicklung des Fonds unterrichtet.

- **Energiestiftung**

Die Stiftungsaufsicht ist eine reine Rechtsaufsicht. Gegenstand der Aufsicht sind die Stiftungsorgane mit Blick auf die Beachtung des Errichtungsgesetzes, der Stiftungssatzung und der Verträge der Stiftung. Eine Zweckmäßigkeitssaufsicht ist nicht Gegenstand der Rechtsaufsicht, so dass eine Bewertung über die "Richtigkeit" der Anlageform bzw. Anlagestrategie der Stiftung außerhalb der Aufsichtskompetenzen liegt.

- Die Rechtsaufsicht hat anlässlich der vom Vorstand im Oktober 1999 vorgelegten Anlageempfehlungen bzw. Anlagegrundsätze auf das stiftungsrechtlich vorgegebene Substanzerhaltungsgebot hingewiesen und darum gebeten, die Anlagegrundsätze unter Beachtung dieses Gebots zu gestalten.
- Im Januar 2001 wird der Vorstand von der Rechtsaufsicht erstmals um Auskünfte zur Entwicklung der Fonds auch im Verhältnis zur gesetzten Benchmark gebeten.
- Erst Mitte November 2001 erhält die Rechtsaufsicht aus den Stiftungsratsprotokollunterlagen Kenntnis darüber, dass der gesetzliche Nominalwert des Stiftungsvermögens zu diesem Zeitpunkt unterschritten ist.
- Mit Schreiben vom 22. Januar 2002 weist die Rechtsaufsicht den Vorstand noch einmal umfassend auf die Befugnisse der Rechtsaufsicht hin, verweist auf den Grundsatz der Substanzerhaltung, bittet um Informationen zur Entwicklung der Spezialfonds seit Auflegung, macht Vorschläge zum Berichtswesen gemäß der Grundsätze für Spezialfonds ebenso wie solche zur Weiterentwicklung der Grundsätze (Risikominimierung) und fordert vom Vorstand eine Darlegung, wie er dem Risiko eventuell sich verfestigender Substanzverluste begegnen bzw. die Substanzerhaltung gewährleisten will.
- Die vorliegenden Informationen veranlassten die Rechtsaufsicht, im November 2002 eine rechtsgutachterliche Stellungnahme einzuholen. Das von Prof. Dr. Schwintowski von der Humboldt-Universität Berlin im Januar 2003 vorgelegte Gutachten weist aus, dass die Annahmen des Vorstandes, gemessen an den marktüblichen Standards, fehlerhaft sind

und ein angemessenes und verantwortungsvolles Risikomanagement vermissen lassen.

- Vor diesem Hintergrund hat die Rechtsaufsicht den Vorstand der Energiestiftung mit förmlichen Bescheid vom 6. Februar 2003 aufgefordert, nähere Auskünfte zu den Fondsentwicklungen und zu den Steuerungsmaßnahmen des Vorstandes zu erteilen, der Aufsichtsbehörde vierteljährlich, beginnend ab März 2003, über den Verlauf der Tageswerte der Spezialfonds zu berichten (dies ist aktuell auf wöchentliche Mitteilung umgestellt worden) und nachzuweisen, welche Maßnahmen er ergriffen hat, um das Stiftungskapital nominell zu erhalten.
- Der Vorstand wie auch der Wirtschaftsprüfer sind darauf hingewiesen worden, dass beim Jahresabschlussbericht 2002 nach den handelsrechtlichen Vorschriften der Wertverlust bzw. die Verringerung des Stiftungskapitals auszuweisen ist.
- Am 13. März 2003 ist der Vorstand vorsorglich darauf hingewiesen worden, dass die Rechtsaufsicht der Wiederbestellung des bisherigen Wirtschaftsprüfungsunternehmens das Einvernehmen verweigern wird. Zugleich hat die Rechtsaufsicht ihr Einvernehmen an die Berufung eines neuen Wirtschaftsprüfers gebunden, was inzwischen erfolgt ist.

b) Maßnahmen der Fondsaufsicht

- **Kommunaler Investitionsfonds**

Es sind keine Verluste beim Fondsvermögen bzw. Nachteile zu Lasten der Begünstigten aufgetreten (s. Antwort zu Frage 6). Der Kommunale Investitionsfonds ist von dieser Frage daher nicht betroffen.

- **Tierseuchenfonds**

Ausweislich der Wertentwicklung des Kapitals ist kein Vermögensverzehr aufgetreten (s. Antwort zu Frage 6). Der Tierseuchenfonds ist von dieser Frage daher nicht betroffen.

- **Gemeinschaftsaktion „Schleswig-Holstein - Land für Kinder“**

Der Fonds der Gemeinschaftsaktion hatte in den vergangenen Jahren keine Verluste. Die Gemeinschaftsaktion ist daher von dieser Frage nicht betroffen.

11. Wie haben sich die Stiftungs- bzw. Fondsvermögen seit dem 1. Januar 2003 bis jetzt entwickelt und welche Auswirkungen haben diese Entwicklungen auf die Förderung der Stiftungs- bzw. Fondszwecke.

a) Entwicklung der Stiftungsvermögen

- **Geomar**

Die Stiftung verfügt über kein Erträge erbringendes Kapitalvermögen (s. Antwort zu Frage 3). Die Stiftung ist von dieser Frage daher nicht betroffen.

- **Stiftung Schloß Eutin**

Die Stiftung verfügt über kein Erträge erbringendes Kapitalvermögen, sie erhält für ihre Arbeit eine laufende institutionelle Förderung (s. Antwort zu Frage 3). Die Stiftung ist von dieser Frage daher nicht betroffen.

- **Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein**

Das Stiftungskapital belief sich zum 31. Dezember 2002 auf 7.954.596 €, es betrug 7.857.350 € zum 28. Februar 2003, es beträgt 7.927.523.50 € zum 9. April 2003.

Die Auswirkungen dieser Entwicklung auf den mittelfristigen Verfolg des Stiftungszweckes bestehen darin, dass der Vorstand der Kulturstiftung seine Ausschüttungspolitik vor dem Hintergrund knapperer Ressourcen tätigen wird. Erträge werden verstärkt zur Substanzerhaltung des Vermögens eingesetzt.

- **Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloß Gottorf**

Die Stiftung hat, bis auf die Pensionsrückstellungen, keine Kapitalanlagen, das Stiftungsvermögen besteht aus Immobilien und Sachwerten (s. Antwort zu Frage 6). Die Stiftung ist von dieser Frage daher nicht betroffen.

- **Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein**

Die Entwicklung des Stiftungsvermögens seit 1. Januar 2003 bis jetzt (Stichtag 14. April 2003) beträgt für die Grundstücke plus 1.260 T€ und für die Wertpapiere minus 96 T€ (minus 0,96 Prozent; Bewertungsgrundlage aktuelle Kurswerte).

Für die Auswirkungen siehe Antwort zu Frage 5 und 7.

- **Technologiestiftung**

Die Entwicklung des Spezialfonds seit Beginn des Jahres 2003 stellt sich wie folgt dar.

	TSH-Cofonds Inventarwert pro Anteil	Summe in €
Auflagewert beim Kauf im Januar 2002	100,00	19.173.500
Wert zum 31.12.2002	106,21	20.364.308
Wert zum 31.01.2003	107,16	20.546.536
Wert zum 28.02.2003	108,31	20.767.180
Wert zum 31.03.2003	107,97	20.702.086

Die andere Hälfte des Stiftungskapitals, das wie o. g. in mittel- bis langfristigen festverzinslichen Wertpapieren bei der Landesbank angelegt wurde, wird zum Fälligkeitszeitpunkt zum Wertpapierkurs 100 zurückgezahlt. Auf eine Einbeziehung in diese Darstellung wurde deshalb verzichtet.

- **Energiestiftung**

Der Wert des Stiftungsvermögens hat sich seit dem 1. Januar 2003 wie folgt entwickelt:

	ENERSCO	UNIVERSAL	Gesamt EURO
	Index	Index	
<i>Auflagewert der Spezialfonds in 1999</i>	100,00	100,00	52.666.100 ^{a)}
Wert zum 31.12.2002	82,72	85,79	44.393.737
Wert zum 31.01.2003	82,28	84,86	44.029.018
Wert zum 28.02.2003	79,20	83,33	42.825.037
Wert zum 31.03.2003	79,48	82,72	42.732.247
Wert zum 07.04.2003	81,77	85,27	44.008.376
<i>a) Fondsvermögen, bestehend aus Stiftungsvermögen 100,04 Mio. DM = 51,15 Mio. € sowie Rücklagen in Höhe von rund 1,516 Mio. €, insgesamt also 52,666 Mio. €.</i>			

b) Entwicklung der Fondsvermögen

• Kommunaler Investitionsfonds

Auf die Antwort zu Frage 5 sowie die Anlage 2 wird verwiesen. Neuere Zahlen für den Zeitraum ab 1. Januar 2003 liegen nicht vor.

• Tierseuchenfonds

Am 28. Februar 2003 belief sich das Vermögen des Tierseuchenfonds auf insgesamt 37.914.573,64 €, davon 7.968.017,12 € Betriebsmittel und 29.946.556,52 € Rücklagen (288.390 Anteile mit einem Anteilswert von 103,84 €). Hinsichtlich der Daten zum 31.12.2002 wird auf die Anlage 3 verwiesen.

• Gemeinschaftsaktion „Schleswig-Holstein - Land für Kinder“

Kontostand Hauptkonto zum 31. Dezember 2002: 79.106,61 €

aktueller Kontostand Hauptkonto: 57.338,93 €

Kontostand Festgeldkonto zum 31. Dezember 2002: 15.464,69 €

Aktueller Kontostand Festgeldkonto: 15.556,50 €

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Angaben lediglich um die Kontostände handelt und nicht um das Fondsvermögen aus bilanzieller Sicht, welches erst nach der Wirtschaftsprüfung festgestellt wird.

12. Will die Landesregierung weiterhin daran festhalten, dass Mitglieder der Landesregierung Organen der Stiftungen bzw. Fonds angehören und gleichzeitig die Rechts- und Fachaufsicht über diese ausüben?

Die Landesregierung hält die grundsätzliche Zuweisung der Aufsicht über Stiftungen des öffentlichen Rechts durch § 51 Abs. 1 LVwG an die jeweils fachlich zuständige oberste Landesbehörde im Hinblick auf die dort vorhandene Fachkompetenz für sachgerecht und sieht keinen Anlass, daran etwas zu ändern.

Die Zusammensetzung der Organe der öffentlich-rechtlichen Stiftungen und damit auch die Zugehörigkeit von Mitgliedern der Landesregierung wird regelmäßig durch den Gesetzgeber in dem Gesetz zur Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung festgelegt.

Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft in einem Stiftungsorgan können durch organisatorische Maßnahmen innerhalb des Ressorts vermieden werden. Im übrigen sind mögliche Interessenkollisionen auf der Grundlage der §§ 81 und 81 a LVwG zu lösen.

Für den Einzelfall besteht damit ein ausreichendes Instrumentarium, um sowohl bei der Errichtung, als auch später im Rahmen der Stiftungstätigkeit etwaigen Konfliktsituationen zu begegnen.

Im Einzelnen gilt hinsichtlich der Mitgliedschaft von Mitgliedern der Landesregierung in Organen öffentlich-rechtlicher Stiftungen bzw. Fonds folgendes:

a) Zugehörigkeit zu Organen öffentlich-rechtlicher Stiftungen:

- **Geomar**

Dem Stiftungsrat gehört als Vorsitzender III St/W an, als Stellvertreter wurde III 2 benannt. Die Aufsicht obliegt dem Referat III 21, somit besteht keine direkte Personalunion als Mitglied im Organ der Stiftung sowie der Aufsichtsfunktion.

- **Stiftung Schloß Eutin**

Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur ist Mitglied des Stiftungsvorstandes der Stiftung Schloß Eutin.

- **Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein**

Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur ist Mitglied und zugleich Vorsitzende des Stiftungsrates.

Der Staatssekretär (W) im Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur ist Mitglied und Vorsitzender des Stiftungsvorstandes.

- **Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloß Gottorf**

Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur ist Mitglied und Vorsitzende des Stiftungsrates.

- **Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein**

Der Staatssekretär ist kraft Amtes Vorsitzender des Stiftungsrates der Stiftung Naturschutz. Die Funktion der Aufsichtsbehörde ist im MUNL dem Referat V 30 zugeordnet. Der Stiftungsrat beschließt u.a. den Haushalt und entlastet den Vorstand. Durch die aufgrund der neuen Satzung vorgesehene Einbindung der hauptamtlichen Geschäftsführer in den Vorstand (Geschäftsführer als hauptamtlicher Vorstand mit ggf. einem ehrenamtlichen Vorstandsmitglied) erhält der Stiftungsrat stärkere Kontrollbefugnisse als bisher.

Würde nun Aufsichtsbehörde oder Vorsitz des Stiftungsrates nicht mehr im MUNL ressortieren, entsteht die Situation, dass die Aufsichtsfunktion, die im Wesentlichen **Fachaufsicht** ist, nicht mehr bei dem Fachministerium angesiedelt wäre oder wenn diese erhalten bliebe, das Fachministerium nicht mehr in dem Aufsichtsgremium sein könnte, was, wie bei der Stiftung Naturschutz, maßgeblich die Naturschutzpolitik des Landes umsetzt. Dies wäre, was die politische Steuerung angeht, eine nicht hinnehmbare Konsequenz.

Darüber hinaus ist herauszustellen, dass der Staatssekretär als Vorsitzender des Stiftungsrates nur eine von 15 Stimmen hat.

- **Technologiestiftung**

Der Staatssekretär des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft, ein Staatssekretär des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur sowie ein Staatssekretär des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (Vorsitz) sind Mitglieder des Stiftungsrates.

- **Energiestiftung**

Derzeitige Mitglieder des Stiftungsrates sind der Staatssekretär E des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, der Staatssekretär des Ministeriums für Wirtschaft Arbeit und Verkehr sowie der Staatssekretär des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft.

Trotz der Beschränkung der Kontrollmöglichkeiten über Stiftungen des öffentlichen Rechts auf die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht ist eine personelle Trennung zwischen der Rechtsaufsicht einerseits und der Aufgabewahrnehmung innerhalb eines Organs der Stiftung andererseits wegen möglicher Interessenkollisionen erforderlich. Diese Trennung war und ist bisher gewährleistet.

b) Zugehörigkeit zu „Organen“ der Fondsvermögen

- **Kommunaler Investitionsfonds, Tierseuchenfonds**

Die Mittel des Kommunalen Investitionsfonds werden vom Innenministerium bewilligt und von der Investitionsbank abgewickelt.

Die Verwaltung des Sondervermögens Tierseuchenfonds erfolgt durch das Referat 35 des MSGV.

- **Gemeinschaftsaktion „Schleswig-Holstein - Land für Kinder“**

Das Land wird weiterhin an dem Vorsitz des Kuratoriums der Gemeinschaftsaktion Schleswig-Holstein – Land für Kinder durch die Ministerpräsidentin festhalten.

Anlagen

- Anlage 1 Ergebnisse der Vermögensverwaltung der Kulturstiftung des Landes
Schleswig-Holstein
- Anlage 2 Entwicklung des Vermögens des Kommunalen Investitionsfonds
- Anlage 3 Vermögensübersicht über das Sondervermögen Tierseuchenfonds
für die Jahre 1997 - 2002

Anlage 1

Ergebnisse der Vermögensverwaltung der Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein

1997*	nicht realisierte Kursgewinne/-verluste Aktien	3.571,91 €
	realisierte Kursgewinne/-verluste Aktien	61.978,81 €
	nicht realisierte Kursgewinne/-verluste Anleihen	231.730,52 €
	realisierte Kursgewinne/-verluste Anleihen	92.201,28 €
	performancewirksame Zinserträge (inkl. Stückzinsen)	239.824,80 €
	vereinnahmte Zinserträge (inkl. Stückzinsen)	106.470,27 €
	Dividenden/Fondserträge	4.488,71 €
	Entgelte	-2.714,01 €
	Gesamtpformance (auf Basis der Einstandskurse)	631.081,99 €
	realisiertes Ergebnis	262.425,03 €
	ausgewiesene p.a.-Performance lt. Kundenbericht	2,4%
	* seit Beginn der Vermögensverwaltung 10.08.1997	
1998	nicht realisierte Kursgewinne/-verluste Aktien	317.508,93 €
	realisierte Kursgewinne/-verluste Aktien	108.897,68 €
	nicht realisierte Kursgewinne/-verluste Anleihen	215.600,53 €
	realisierte Kursgewinne/-verluste Anleihen	29.855,61 €
	performancewirksame Zinserträge (inkl. Stückzinsen)	477.058,74 €
	vereinnahmte Zinserträge (inkl. Stückzinsen)	353.723,00 €
	Dividenden/Fondserträge	45.811,57 €
	Entgelte	-12.886,55 €
	Gesamtpformance (auf Basis der Einstandskurse)	1.179.844,49 €
	realisiertes Ergebnis	623.401,29 €
	ausgewiesene p.a.-Performance lt. Kundenbericht	8,3%
1999	nicht realisierte Kursgewinne/-verluste Aktien	347.665,63 €
	realisierte Kursgewinne/-verluste Aktien	337.033,05 €
	nicht realisierte Kursgewinne/-verluste Anleihen	-72.990,13 €
	realisierte Kursgewinne/-verluste Anleihen	87.920,72 €
	performancewirksame Zinserträge (inkl. Stückzinsen)	340.273,65 €
	vereinnahmte Zinserträge (inkl. Stückzinsen)	200.589,54 €
	Dividenden/Fondserträge	26.505,02 €
	Entgelte	-13.483,61 €
	Gesamtpformance (auf Basis der Einstandskurse)	1.052.924,33 €
	realisiertes Ergebnis	638.544,72 €
	ausgewiesene p.a.-Performance lt. Kundenbericht	6,1%
2000	nicht realisierte Kursgewinne/-verluste Aktien	14.688,89 €
	realisierte Kursgewinne/-verluste Aktien	66.877,84 €
	nicht realisierte Kursgewinne/-verluste Anleihen	-36.270,08 €
	realisierte Kursgewinne/-verluste Anleihen	26.615,28 €
	performancewirksame Zinserträge (inkl. Stückzinsen)	312.186,83 €
	vereinnahmte Zinserträge (inkl. Stückzinsen)	178.013,05 €
	Dividenden/Fondserträge	18.379,68 €
	Entgelte	-12.919,44 €
	Gesamtpformance (auf Basis der Einstandskurse)	386.559,00 €
	realisiertes Ergebnis	271.966,41 €
	ausgewiesene p.a.-Performance lt. Kundenbericht	-0,5%

2001	nicht realisierte Kursgewinne/-verluste Aktien	-323.465,19 €
	realisierte Kursgewinne/-verluste Aktien	-365.099,97 €
	nicht realisierte Kursgewinne/-verluste Anleihen	104.610,59 €
	realisierte Kursgewinne/-verluste Anleihen	-358,80 €
	performancewirksame Zinserträge (inkl. Stückzinsen)	375.016,41 €
	vereinnahmte Zinserträge (inkl. Stückzinsen)	238.845,30 €
	Dividenden/Fondserträge	20.195,53 €
	Entgelte	-11.452,17 €
	Gesamtpformance (auf Basis der Einstandskurse)	-190.553,60 €
	realisiertes Ergebnis	-107.870,11 €
	ausgewiesene p.a.-Performance lt. Kundenbericht	-1,7%
2002	nicht realisierte Kursgewinne/-verluste Aktien	-486.293,84 €
	realisierte Kursgewinne/-verluste Aktien	-690.641,60 €
	nicht realisierte Kursgewinne/-verluste Aktien	50.432,50 €
	realisierte Kursgewinne/-verluste Anleihen	187.663,45 €
	performancewirksame Zinserträge (inkl. Stückzinsen)	359.873,80 €
	vereinnahmte Zinserträge (inkl. Stückzinsen)	272.634,94 €
	Dividenden/Fondserträge	43.923,01 €
	Entgelte	-10.997,87 €
	Gesamtpformance (auf Basis der Einstandskurse)	-486.040,55 €
	realisiertes Ergebnis	-137.410,07 €
	ausgewiesene p.a.-Performance lt. Kundenbericht	-5,2%
1997-2002	realisierte Kursgewinne/-verluste Aktien	-412.954,21 €
	realisierte Kursgewinne/-verluste Anleihen	422.897,52 €
	Gesamtergebnis realisierte Kursgewinne/-verluste	9.943,31 €
	vereinnahmte Zinserträge (inkl. Stückzinsen)	1.348.266,10 €
	Dividenden/Fondserträge	157.303,52 €
	Gesamtergebnis Zinsen und Dividenden	1.505.569,62 €
	Entgelte	-64.453,65 €
	Gesamtergebnis nach Kosten	1.441.049,27 €
31.12.02	noch nicht realisierte Kursgewinne/-verluste Aktien	-486.293,84 €
31.12.02	noch nicht realisierte Kursgewinne/-verluste Anleihen	50.432,50 €
	Ergebnis offene stille Reserven/Verluste per 31.12.02	-435.861,34 €
Ergänzende Informationen:		
	Entnahmen für Stiftungszwecke im Zeitraum 10.06.97-31.12.02	-2.176.070,88 €

Anlage 2



Anlage

Kommunaler Investitionsfonds

Entwicklung des Vermögens (brutto/netto), der Ausleihungen und Abwicklungskosten von 1998 - 2002 in TDM/TEUR

Jahr	Vermögen brutto*	Vermögen netto	Fremdmittel	Neugeschäft	Kostenpauschale **
1998	1.232.648	678.614	556.034	130.470	556 TDM
1999	1.077.940	686.005	391.934	82.569	559 TDM
2000	1.055.796	685.669	370.107	140.534	542 TDM
2001	552.003 1.079.624	355.815 695.913	196.187 383.708	60.640 118.601	269 TEUR 615 TDM
2002	561.253 1.097.715	361.007 708.068	200.245 391.645	31.116 60.857	271 TEUR 530 TDM
Bei Übernahme durch IS: 1991	434.421 649.664	277.045 541.853	156.864 306.001	51.129 100.000	393 TEUR 769 TDM

Bemerkungen: * Einschließlich kurzfristiger Anlagen.

** Gem. Aufgabensatzvertrag mit dem Land.

*** Kapitalmarkt bietet günstigere Finanzierung da Zins unter KIF-Zinssatz; Rückgang Vermögen da Kommunen Sonderausgaben gem. § 19 FAG nutzen (Rückfluss rd. 233 Mio DM aus Bestand).

**** Entnahme von 24 Mio DM für Feuerweherschule

***** Die Tabelle enthält die tatsächlich ausgezahlten Kredite (zeitlicher Verzugs zwischen Bewilligung und Auszahlung); die Bewilligungskolumina betragen

	Mio DM	Mio EUR
2001	150	77
2002	130	66
in 2003 geplant	156	80

Rückgang aufgrund weiterer Entnahmen (4 x 15 Mio DM bis 2004) sowie zinsverb. Sonderprogramm Schulbau

I.d.R. dauert es 2 - 3 Jahre bis der Bewilligungsrahmen eines Jahres voll ausgeschöpft ist.

Alle Entnahmen mit Ausnahme Kostenerstattung für Fondsverwaltung zugunsten kommunalen Vorhaben.

Vermögensübersicht über das Sondervermögen Tierseuchenfonds für die Jahre 1997-2002

		Stand 01.01. €	Zugänge €	Abgänge €	Stand 31.12. €			
					nachrichtlich:			
					Kurswert		Kurs	
1997	Kassenbestand	6.656.459,04	9.395.318,29	8.979.348,34	7.072.428,99			
	Rücklagen	6.288.890,14	4.857.272,87	-	11.146.163,01	1. WP	8.157.355,19	103,60
						2. WP	3.455.515,05	105,60
	Vermögen	12.945.349,18	14.252.591,17	8.979.348,34	18.218.592,00			
1998	Kassenbestand	7.072.428,99	8.562.230,90	7.983.005,39	7.651.654,49			
	Rücklagen	11.146.163,01	3.272.268,04	-	14.418.431,05	1. WP	8.043.183,71	102,15
						2. WP	6.819.406,59	104,20
	Vermögen	18.218.592,00	11.834.498,94	7.983.005,39	22.070.085,54			
1999	Kassenbestand	7.651.654,49	17.706.058,19	20.243.938,60	5.113.774,09			
	Rücklagen	14.418.431,05	15.083.110,50	7.873.894,97	21.627.646,57	Festgeld	15.083.110,50	
						2. WP	6.573.986,49	100,45
	Vermögen	22.070.085,54	32.789.168,69	28.117.833,57	26.741.420,66			
2000	Kassenbestand	5.113.774,09	39.648.478,48	39.172.376,43	5.589.876,13			
	Rücklagen	21.627.646,57	26.421.348,13	21.627.646,57	26.421.348,13	04.02.:	176.000	100,00
							252.377	104,69
	Vermögen	26.741.420,66	66.069.826,61	60.800.023,01	32.011.224,26			
2001	Kassenbestand	5.589.876,13	14.589.292,80	9.462.962,05	10.716.206,88			
	Rücklagen	26.421.348,13	2.259.393,16	3.229.955,93	25.450.785,36		247.191	102,96
	Vermögen	32.011.224,26	16.848.685,95	12.692.917,98	36.166.992,24			
2002	Kassenbestand	10.716.206,88	8.332.706,52	7.392.828,57	11.656.084,83			
	Rücklagen	25.450.785,36	189.805,15	50.088,32	25.590.502,19		246.703	103,73
	Vermögen	36.166.992,24	8.522.511,67	7.442.916,89	37.246.587,02			